

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 18.04.2013
Geschäftszeichen: III 57-1.51.1-32/11

Zulassungsnummer:
Z-51.1-42

Geltungsdauer
vom: **16. Januar 2013**
bis: **16. Januar 2018**

Antragsteller:
Maico-Ventilatoren
Steinbeisstraße 20
78056 Villingen-Schwenningen

Zulassungsgegenstand:
Entlüftungsgeräte vom Typ ER-AP 60 und ER-AP 100 zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung nach DIN 18017-3 (08/1990)

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zwölf Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-51.1-42 vom 16. Januar 2008.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind die Aufputz-Einzelentlüftungsgeräte ER-AP 60 und ER-AP 100 für Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung gemäß DIN 18017-3:1990-08 "Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster, mit Ventilatoren" zum Einbau auf Wandungen oder an Unterdecken.

Die Nennluftvolumenströme der vorgenannten Einzelentlüftungsgeräte als freiblasende Volumenströme haben jeweils folgende Werte:

ER-AP 60: 61,00 m³/h

ER-AP 100: 100,00 m³/h.

Die Abführung von 5 m³ Luft nach jedem Ausschalten des Ventilators kann bei allen Gerätevarianten durch ein Nachlaufrelais bewirkt werden.

Die Aufputz-Einzelentlüftungsgeräte ER-AP 60 und ER-AP 100 bestehen im Wesentlichen aus einem Gehäuseoberteil mit Filter und einem Gehäuseunterteil mit Ausblasstutzen nach hinten und integrierter Rückschlagklappe, dem Spiralgehäuse, dem Ventilatoreinsatz, sowie der Abdeckung.

1.2 Anwendungsbereich

Die Einzelentlüftungsgeräte ER-AP dürfen in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Hauptleitung gemäß DIN 18 017-3¹ Abschnitte 2.1, 4.1 und 4.2 verwendet werden.

Alle Einzelentlüftungsgeräte ER-AP sind für die Aufputzmontage oder die Montage **außerhalb** von vertikalen Lüftungsleitungen oder Lüftungsschächten sowie für die Montage auf Unterdecken geeignet.

Die zulässigen Einbauvarianten der genannten Einzelentlüftungsgeräte sind in den Tabellen 1 bis 2 dargestellt.

Tabelle 1: Einbauvariante – auf Wandungen

Gerätebezeichnung	Einbau	Ausblas	Ausblasevarianten				
			Ausblaseleitung mit zwei 90° Bögen DN/Längen d. Ausblaseleitung				
ER-AP 60			DN80/1m	DN80/2m	DN75/1m	DN75/1,5m	DN75/2m
ER-AP 100	auf Wandungen	oben links	x	x			
		oben rechts	x	x			
			DN80/1m	DN80/2m	DN75/1m	DN75/1,5m	DN75/2m
	auf Wandungen	oben links	x	x			
oben rechts		x	x				

¹ DIN 18017-3:1990-08

Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster - Teil 3: Lüftung mit Ventilatoren

zulässige Einbauvariante

- Druck-Volumenstrom Kennlinie ER-AP 60 siehe Anlage 9
 $V_f = 61,0 \text{ m}^3/\text{h}$, 204 Pa statische Druckdifferenz
- Druck-Volumenstrom Kennlinie ER-AP 100 siehe Anlage 11
 $V_f = 100,0 \text{ m}^3/\text{h}$, 67 Pa statische Druckdifferenz

Tabelle 2: Einbauvariante – an Unterdecke

Gerätebezeichnung	Einbau	Ausblasevarianten				
		Ausblaseleitung mit drei 90° Bögen				
	an Unterdecke	DN80/1m	DN80/2m	DN75/1m	DN75/1,5m	DN75/2m
ER-AP 60	x	x	x			
ER-AP 100	x	x	x			

zulässige Einbauvariante

- Druck-Volumenstrom Kennlinie für ER-AP 60 siehe Anlage 10
 $V_f = 61,0 \text{ m}^3/\text{h}$, 204 Pa statische Druckdifferenz
- Druck-Volumenstrom Kennlinie für ER-AP 100 siehe Anlage 12
 $V_f = 100,0 \text{ m}^3/\text{h}$, 67 Pa statische Druckdifferenz

Die Aufputz-Einzelentlüftungsgeräte ER-AP 60 und ER-AP 100 dürfen nicht in Abluftanlagen in Gebäuden, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden, verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Gehäuse

Das Gehäuseunterteil mit den Abmessungen 233 x 233 x 103 mm besteht aus einem Kunststoffgehäuse aus ABS, in das der Ausblasstutzen mit Rückschlagklappe, das Spiralgehäuse und die elektrische Klemmleiste montiert sind.

Das Gehäuseoberteil aus Polystyrol mit den Abmessungen 236 x 236 x 134 mm wird durch die Innenabdeckung aus Polystyrol, die auch den Filter aufnimmt, abgedeckt. Die Befestigung erfolgt mit einer Linsenschraube am Spiralgehäuse.

2.1.2 Ventilatoreinsatz

Der Ventilatoreinsatz besteht aus dem Spiralgehäuse aus ABS, mit den Abmaßen 216 mm x 216 mm x 99 mm, Motor, Trommelläufer sowie der Steuerplatine. Der Ventilatoreinsatz wird in das Gehäuse eingeschoben und rastet selbständig ein, wobei der elektrische Kontaktschluss erfolgt.

2.1.3 Ausblasstutzen

Der Ausblasstutzen muss den Ausführungen der (Anlage 4) entsprechen. Er besteht aus einem rohrförmigen Stutzen aus Polypropylen mit einer Wandstärke von 2 mm, einer Baulänge von 80 mm und mit einem Durchmesser von 79 mm. Am hinteren Ende ist der Ausblasstutzen auf einer Länge von 18 mm auf 74 mm Durchmesser verjüngt.

2.1.4 Rückschlagklappe

Die Rückschlagklappe muss den Ausführungen der Anlage 4 bis 6 entsprechen. Sie besteht aus 2 mm dickem Polycarbonat. An der Rückschlagklappe ist die Klappendichtung aus Kautschuk aufgeklebt.

Der Leckluftvolumenstrom durch die Rückschlagklappe der genannten Einzelentlüftungsgeräte beträgt weniger als 10 l/h. Die mechanische Funktionsfähigkeit der Rückschlagklappe ist für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet.

2.1.5 Filter

Der verwendete Abluftfilter der genannten Einzelentlüftungsgeräte entspricht der Filterklasse G2 gemäß DIN EN 779². Er muss einen mittleren Abscheidegrad A_m gegenüber synthetischem Staub mit folgendem Wert haben: $65 \leq A_m < 80$ %. Der Filter muss durch den Betreiber leicht ausgewechselt werden können. Hinweise zum Filterwechsel sind vom Hersteller in den produktbegleitenden Unterlagen in Form von Wartungsanweisungen zu geben.

2.1.6 Druck-Volumenstrom-Kennlinien

Die Druck-Volumenstrom-Kennlinien der vollständigen Einzelentlüftungsgeräte müssen folgenden Anlagen entsprechen:

ER-AP 60 auf Wandungen	Anlage 9
ER-AP 100 auf Wandungen	Anlage 11
ER-AP 60 an Unterdecken	Anlage 10
ER-AP 100 an Unterdecken	Anlage 12

Alle genannten Druck-Volumenstrom-Kennlinien haben bis zu Drücken in Höhe des planmäßigen Arbeitspunktes (Volumenstrom freiblasend) zuzüglich des doppelten Stördruckes (max. 2 x 60 Pa) nur einen Arbeitspunkt.

Die Volumenstromabweichung durch Stördrücke von 40 Pa oder 60 Pa beträgt bei den genannten Einzelentlüftungsgeräten weniger als ± 15 %.

Bei einer Volumenstromabweichung von ± 10 % hat die statische Druckdifferenz Δp_s (gemäß DIN 18 017-3, Abschnitt 3.1.3) folgende Werte:

ER-AP 60 auf Wandungen	$\Delta p_s = 204$ Pa;
ER-AP 100 auf Wandungen	$\Delta p_s = 67$ Pa;
ER-AP 60 an Unterdecken	$\Delta p_s = 204$ Pa
ER-AP 100 an Unterdecken	$\Delta p_s = 67$ Pa

Der freiblasende Volumenstrom des vollständigen Lüftungsgerätes **ER-AP 60** im **Grundlastbetrieb**, sowie die überwindbare Druckdifferenz bei 50 % des freiblasenden Volumenstroms ($P_{statVf50\%}$) im Grundlastbetrieb ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 3:

Einbaulage	Ausblas	Länge der Ausblasleitung	Anzahl der Umlenkungen	V_f m ³ /h	$P_{statVf50\%}$ Pa
auf Wandungen	links	1000 mm	2 x 90	30,3	311
		2000 mm	2 x 90	32,0	312
	rechts	1000 mm	2 x 90	30,3	311
		2000 mm	2 x 90	32,0	312
Unterdecken-anbau		1000 mm	3 x 90	29,7	298
		2000 mm	3 x 90	31,0	305

Der freiblasende Volumenstrom des vollständigen Lüftungsgerätes **ER-AP 100** im **Grundlastbetrieb**, sowie die überwindbare Druckdifferenz bei 50 % des freiblasenden Volumensstroms ($P_{\text{stat}Vf50\%}$) im Grundlastbetrieb ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 4:

Einbaulage	Ausblas	Länge der Ausblasleitung	Anzahl der Umlenkungen	V_f m ³ /h	$P_{\text{stat}Vf50\%}$ Pa
auf Wandungen	links	1000 mm	2 x 90	36,0	114
		2000 mm	2 x 90	35,4	104
	rechts	1000 mm	2 x 90	38,2	104
		2000 mm	2 x 90	35,8	104
Unterdecken-anbau		1000 mm	3 x 90	37,7	112
		2000 mm	3 x 90	39,4	113

2.1.7 Brandverhalten der Baustoffe

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die wesentlichen Bestandteile gelten die in unten stehender Tabelle aufgeführten Technischen Regeln.

Tabelle 5: Brandverhalten

Lfd. Nr.	Baustoff	Baustoffklasse/Klasse	Technische Regel
1	Gehäuseunterteil ³ (ABS)	E	DIN EN 13501-1 ⁴
2	Gehäuseoberteil ³ (Polystyrol)	E	DIN EN 13501-1
3	Ventilator ³ (Aluminium/Polypropylen)	E	DIN EN 13501-1

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Einzelentlüftungsgeräte ER-AP 60 und ER-AP 100 sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Einzelentlüftungsgerät muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen ist

- die Typenbezeichnung,
- das Herstellwerk,
- das Herstelljahr und
- die Zulassungsnummer Z-51.1-42

auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.



³ Angaben zu den Stoffdaten sind im DIBt hinterlegt.

⁴ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Einzelentlüftungsgeräte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Einzelentlüftungsgeräte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Einzelentlüftungsgeräte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Mindestens einmal täglich ist an mindestens einem Stück je Serie zu prüfen, ob die Einzelentlüftungsgeräte mit den Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung übereinstimmen und gemäß Abschnitt 2.2.2 gekennzeichnet sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Einzelentlüftungsgeräte durchzuführen.

Sowohl für die Erstprüfung als auch für die Fremdüberwachung sind die im Abschnitt 2.1 genannten Produkteigenschaften an jeweils zwei stichprobenartig entnommenen Prüflingen zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf, Bemessung, Ausführung und Betrieb der mit Einzelentlüftungsgeräten errichteten Abluftanlagen

3.1 Lüftungstechnische Anforderungen

Für Entwurf, Bemessung und Ausführung gilt DIN 18 017-3¹ wenn über die Gebäudehülle ausreichend Zuluft nachströmen kann und sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Die Luftführung in der Wohneinheit muss so erfolgen, dass möglichst keine Luft aus Küche, Bad und WC in die Wohnräume überströmt.

Für die Zuluftversorgung aus der Wohneinheit darf eine Luftrate von 0,5 m³/h je m³ Rauminhalt der Räume mit Außenfenstern oder Außentüren in der Wohnung (bzw. 0,35 m³/h je m³ Rauminhalt bezogen auf die gesamte Wohneinheit) angerechnet werden, soweit sich in diesen Räumen keine raumluftabhängigen Feuerstätten befinden und zwischen diesen Räumen und dem Raum mit dem Abluftgerät eine Verbindung durch Nachströmöffnungen/spalte oder undichte Innentüren besteht. Übersteigt die planmäßige Luftleistung den Wert von 0,5 m³/h je m³ Rauminhalt der Räume mit Außenfenstern oder Außentüren in der Wohneinheit, müssen Außenwand-Luftdurchlässe vorgesehen werden. In diesem Fall hat die zuluftseitige Bemessung so zu erfolgen, dass sich für den planmäßigen Zuluftvolumenstrom in der Wohneinheit kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien ergibt.

3.2 Bemessung der Hauptleitung

Für die Dimensionierung der Hauptleitung steht bei einer Volumenstromabweichung von ± 10 % gemäß DIN 18 017-3:1990-08, Abs. 3.1.3 bei den genannten Einzelentlüftungsgeräten folgende statische Druckdifferenzen Δp_s zur Verfügung:

Tabelle 6: Statische Druckdifferenzen

ER-AP 60	auf Wandungen $\Delta p_s = 204 \text{ Pa}$
ER-AP 100	auf Wandungen $\Delta p_s = 67 \text{ Pa}$
ER-AP 60	Unterdeckenbau $\Delta p_s = 204 \text{ Pa}$
ER-AP 100	Unterdeckenbau $\Delta p_s = 67 \text{ Pa}$

Die gemeinsame Hauptleitung darf bei allen vorgenannten Einzelentlüftungsgeräten sowohl lotrecht als auch nicht lotrecht über Dach geführt werden.

3.3 Feuerstätten

Die Einzelentlüftungsgeräte dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, in denen raumluftabhängige Feuerstätten aufgestellt sind nur installiert werden, wenn:

1. ein gleichzeitiger Betrieb von raumluftabhängigen Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe und der luftabsaugenden Anlage durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird oder
2. die Abgasabführung der raumluftabhängigen Feuerstätte durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird. Bei raumluftabhängigen Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe muss im Auslösefall der Sicherheitseinrichtung die Feuerstätte oder die Lüftungsanlage abgeschaltet werden. Bei raumluftabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe muss im Auslösefall der Sicherheitseinrichtung die Lüftungsanlage abgeschaltet werden.

Die Einzelentlüftungsgeräte dürfen nicht installiert werden, wenn in der Nutzungseinheit raumluftabhängige Feuerstätten an mehrfach belegte Abgasanlagen angeschlossen sind.

3.4 Brandschutztechnische Anforderungen

Der Nachweis für die Verwendung der Einzelentlüftungsgeräte ER-AP 60 und ER-AP 100 in Abluftanlagen, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden, wurde im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht geführt.

3.5 Produktbegleitende Unterlagen

Der Hersteller hat jedem Einzelentlüftungsgeräte eine Installationsanleitung beizufügen. Diese Anleitung ist verständlich und in deutscher Sprache abzufassen. Die Anleitung muss alle erforderlichen Angaben enthalten, damit bei ordnungsgemäßer Installation, Bedienung und Instandhaltung die mit den Einzelentlüftungsgeräten errichteten Lüftungsanlagen betriebs- und brandsicher sind. In der Anleitung und den übrigen produktbegleitenden Unterlagen des Herstellers dürfen keine dieser Zulassung entgegenstehende Angaben enthalten sein.

3.6 Bestimmungen für Instandhaltung

Die Einzelentlüftungsgeräte sind unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁵ i. V. m. DIN EN 13306⁶ entsprechend den Herstellerangaben instand zu halten.

Dabei sind die Filter der Einzelentlüftungsgeräte in regelmäßigen Abständen entsprechend den Herstellerangaben und den anlagenspezifischen Erfordernissen zu wechseln; die Inspektion, Wartung und ggf. Instandsetzung der übrigen Gerätekomponenten ist entsprechend den Angaben des Herstellers und den anlagenspezifischen Erfordernissen vorzunehmen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter



⁵

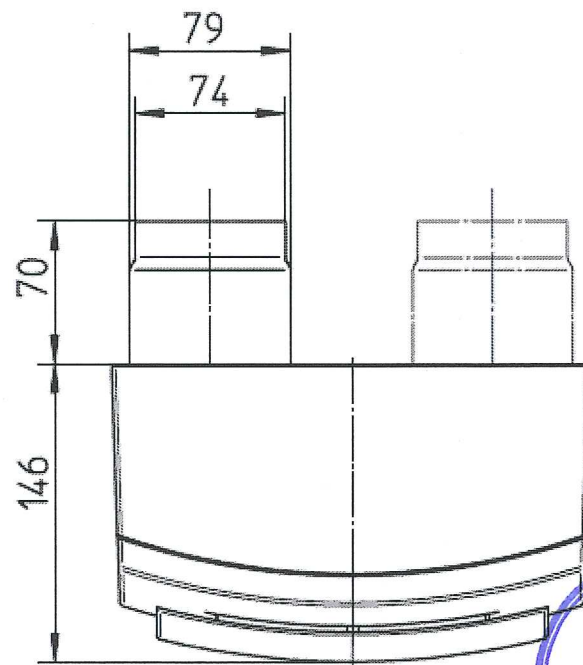
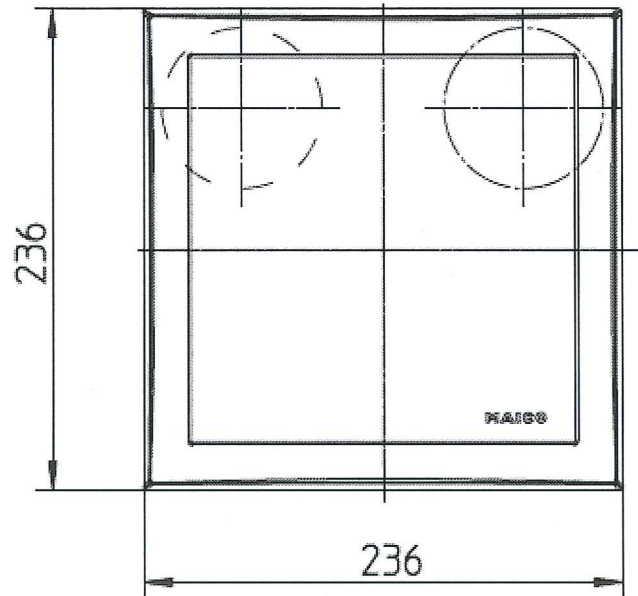
DIN 31051:2003-06

Grundlagen der Instandhaltung

⁶

DIN EN 13306:2010-12

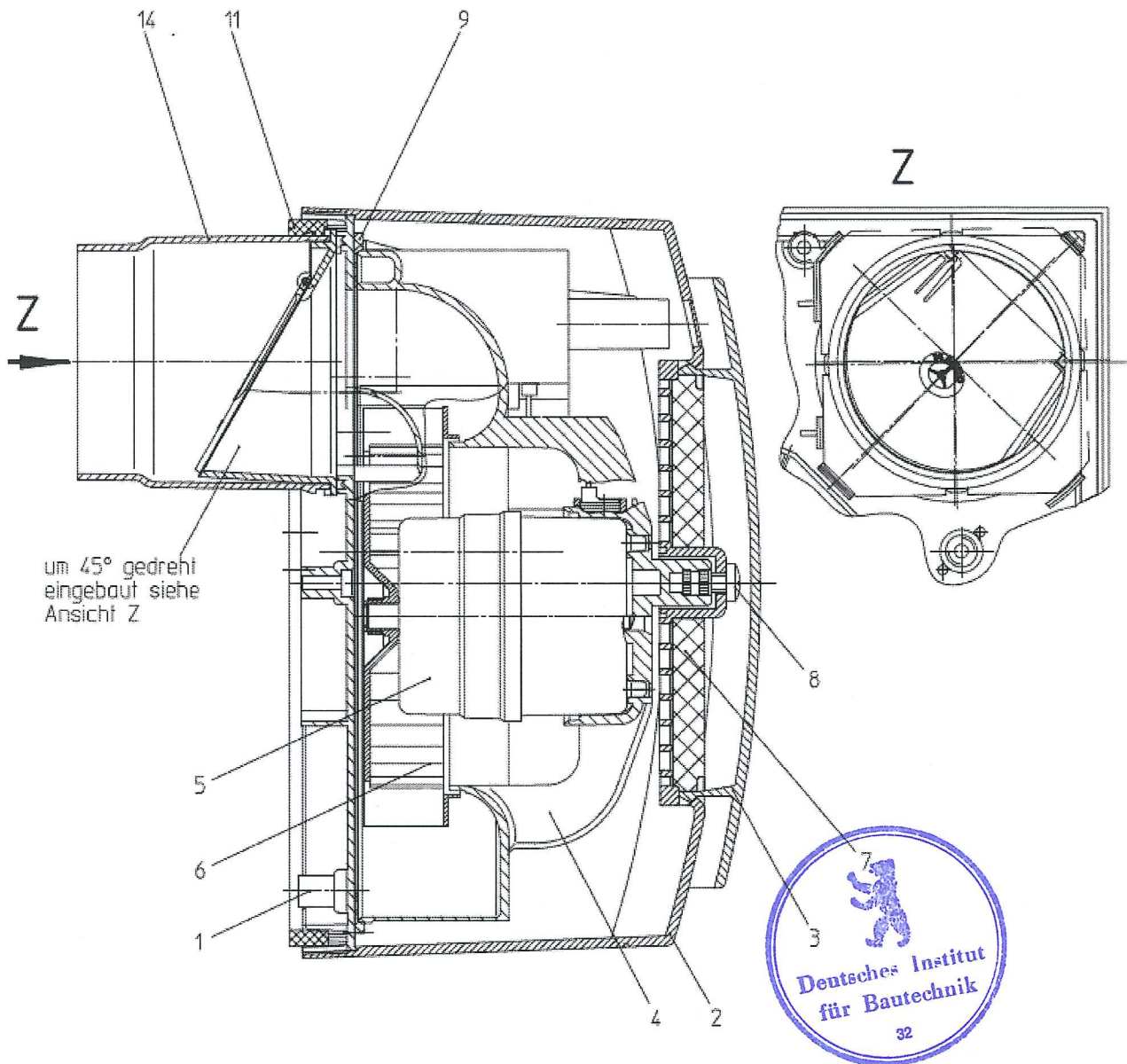
Begriffe der Instandhaltung



Entlüftungsgeräte vom Typ ER-AP 60 und ER-AP 100 zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung nach DIN 18017-3 (08/1990)

Außenansichten

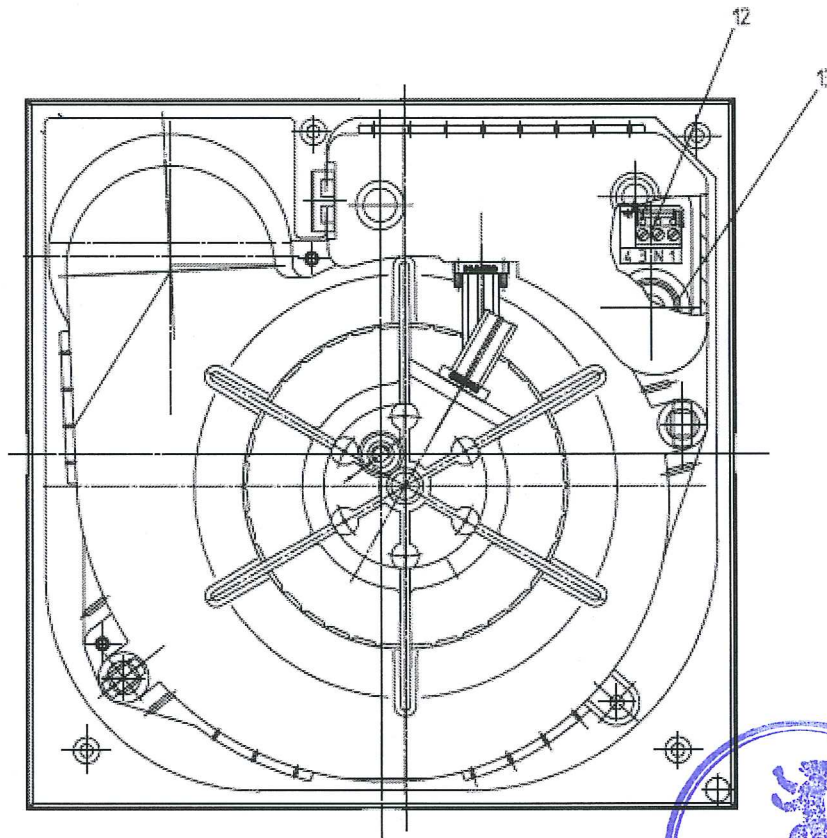
Anlage 1



Entlüftungsgeräte vom Typ ER-AP 60 und ER-AP 100 zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung nach DIN 18017-3 (08/1990)

Gehäuseschnitt

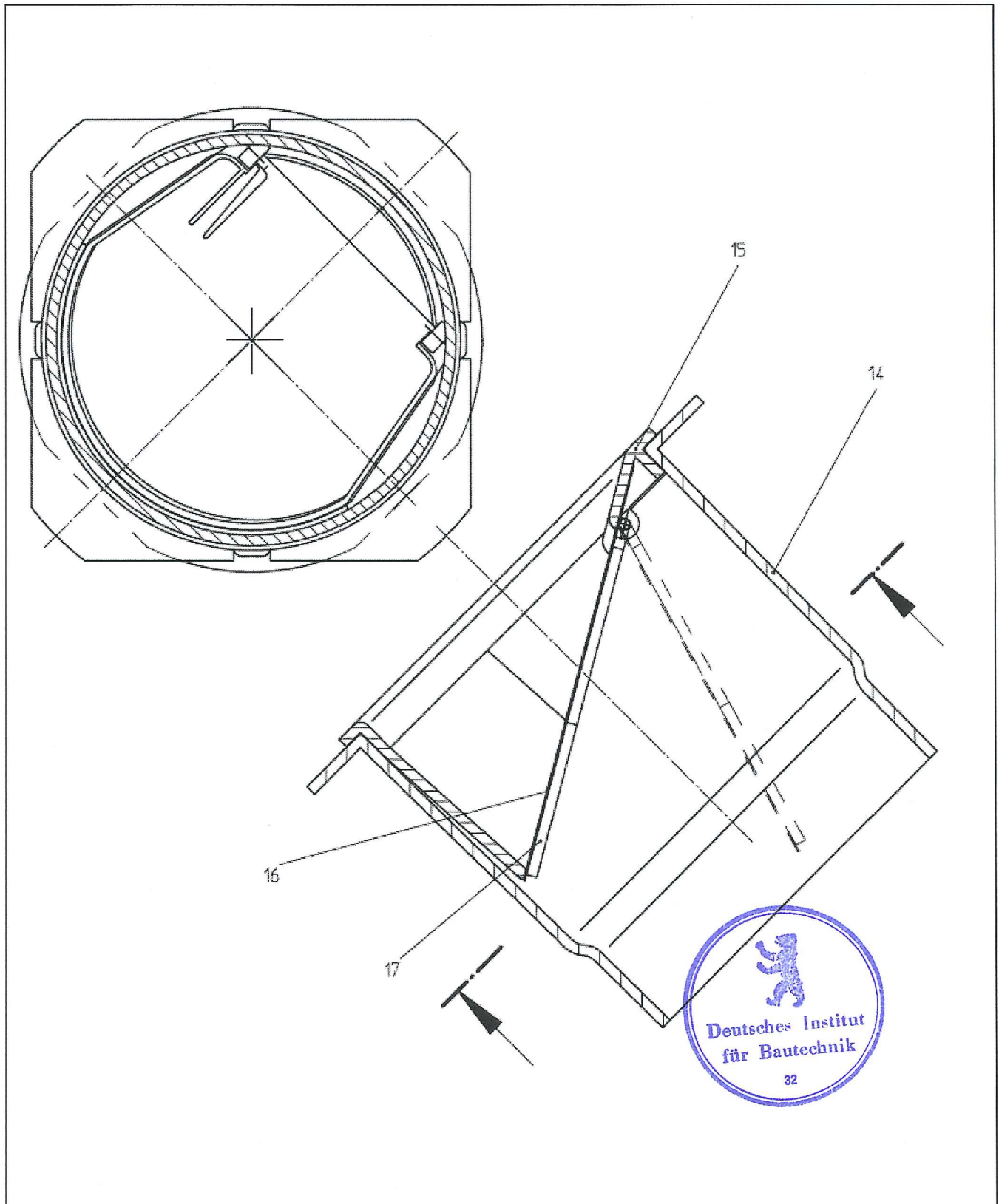
Anlage 2



Entlüftungsgeräte vom Typ ER-AP 60 und ER-AP 100 zur Verwendung in
Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung nach DIN 18017-3 (08/1990)

Frontansicht ohne Gehäuseoberteil und Abdeckung

Anlage 3

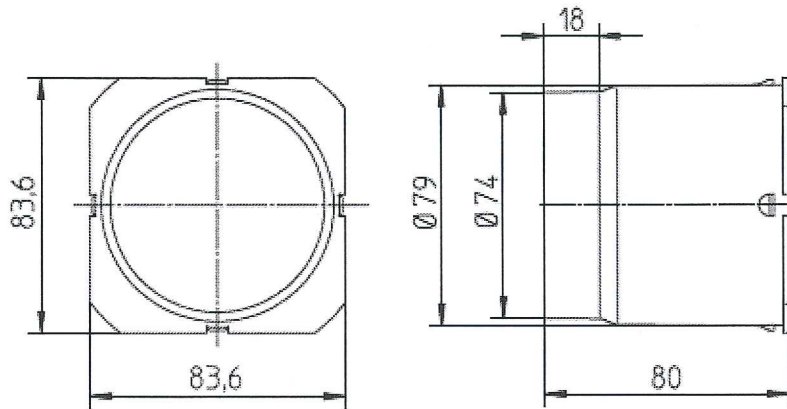


Entlüftungsgeräte vom Typ ER-AP 60 und ER-AP 100 zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung nach DIN 18017-3 (08/1990)

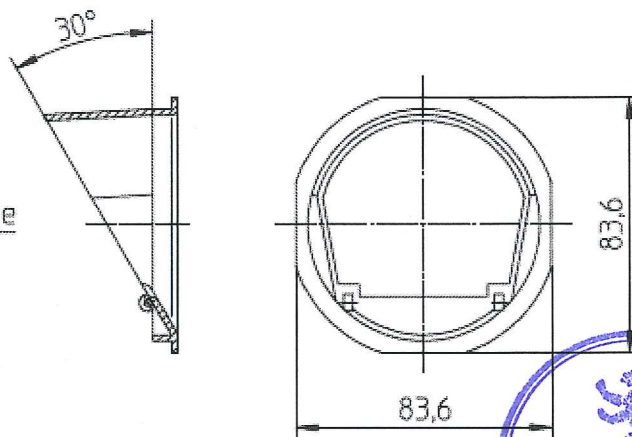
Ausblasstutzen komplett

Anlage 4

Ausblasstutzen
 Pos. 14



Rückschlagklappen-Auflage
 Pos. 15



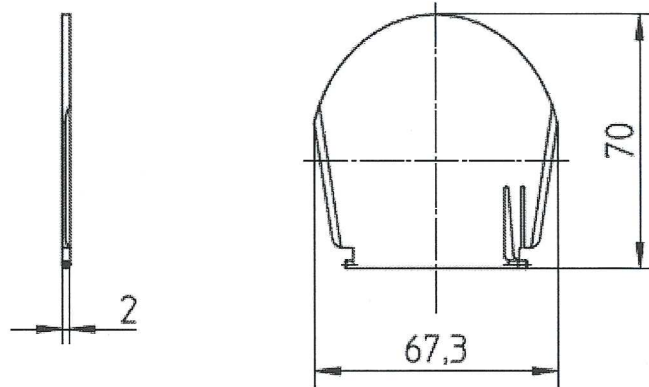
Entlüftungsgeräte vom Typ ER-AP 60 und ER-AP 100 zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung nach DIN 18017-3 (08/1990)

Ausblasstutzen komplett
 Einzelteile

Anlage 5

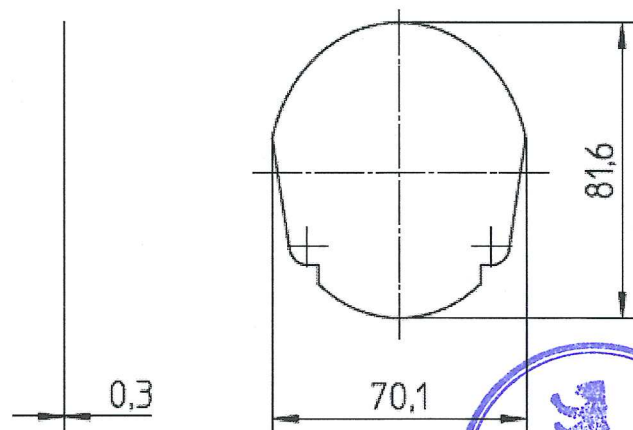
Rückschlagklappe

Pos. 17



Rückschlagklappen-Dichtung

Pos. 16



Entlüftungsgeräte vom Typ ER-AP 60 und ER-AP 100 zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung nach DIN 18017-3 (08/1990)

Ausblasstutzen komplett
Einzelteile

Anlage 6

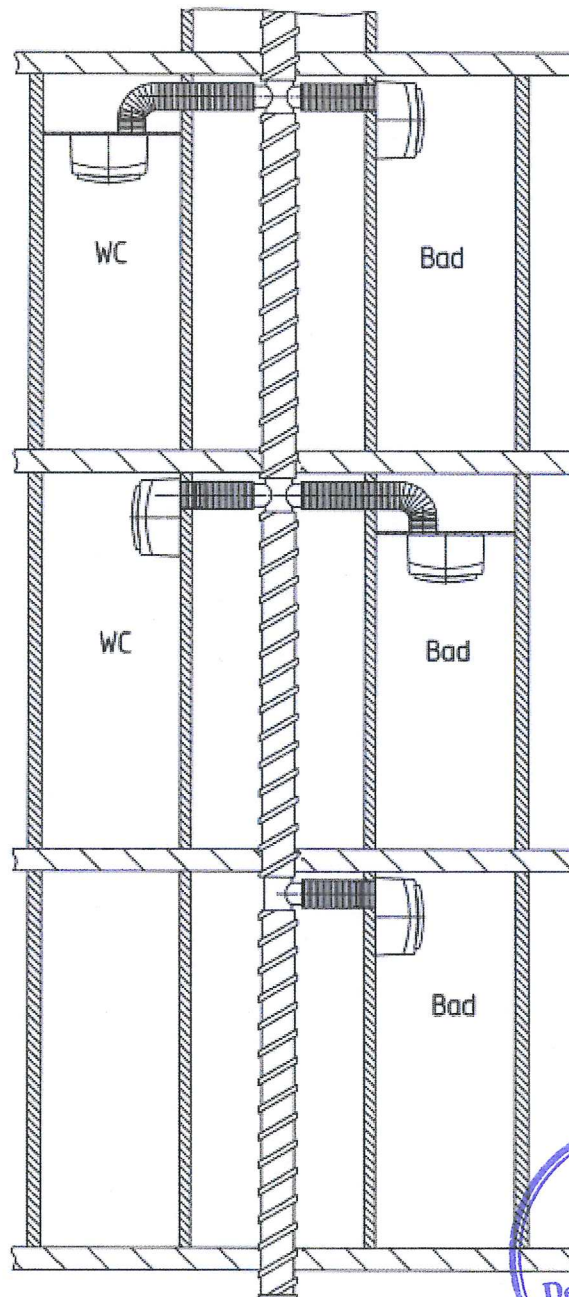
Pos.	Bezeichnung	Material	Abmessungen
1	Gehäuseunterteil	ABS	233x233x103 mm
2	Gehäuseoberteil	PS	236x236x134 mm
3	Abdeckung	PS	192x192x27 mm
4	Spiralgehäuse	ABS	216x215x99 mm
5	Motor	Stahl - Aluminium	ø 66x78 mm
6	Trommelläufer	PP	ø 132x30 mm
7	Filter	EU 2 DIN 24185 Teil 2	134x134 mm
8	Linsenschraube	Stahl Zn c	M 6 DIN 7985
9	Dichtung	PE, PVC	
10			
11	Dichtung	PE	
12	Klemmleiste	PA, PBT	
13	Tülle	PE, PP	ø 21,8 mm
14	Ausblasstutzen, Ansaugstutzen	PP	ø 74 / ø79 mm
15	Rückschlagklappen-Auflage	PP	
16	Rückschlagklappen-Dichtung	Kautschuk	0,3 mm dick
17	Rückschlagklappe	PC	2 mm dick



Entlüftungsgeräte vom Typ ER-AP 60 und ER-AP 100 zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung nach DIN 18017-3 (08/1990)

Stückliste

Anlage 7



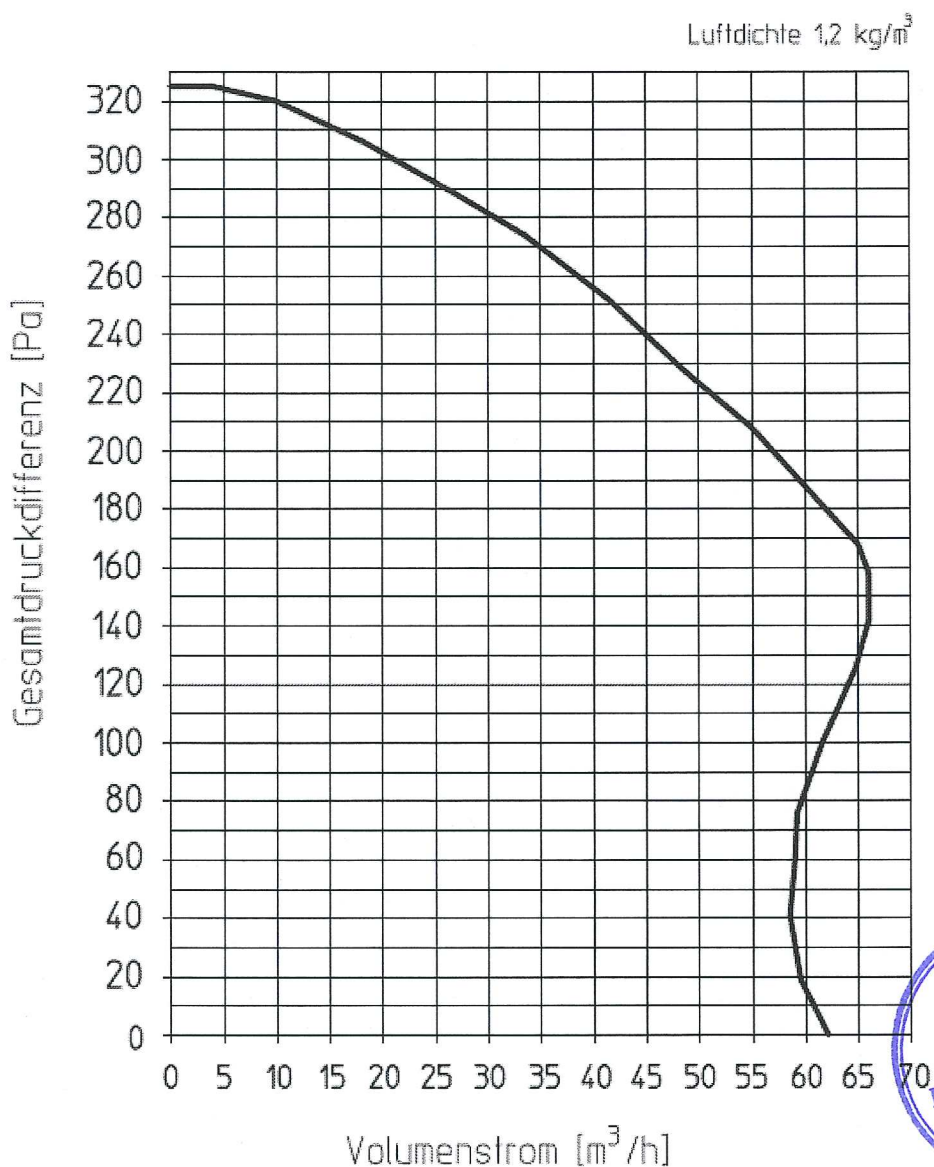
Entlüftungsgeräte vom Typ ER-AP 60 und ER-AP 100 zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung nach DIN 18017-3 (08/1990)

Einbauvarianten

Anlage 8

Druck-Volumenstrom-Kennlinie des vollständigen Lüftungsgerätes Typ ER - AP 60

Ausblaseleitung: DN 80, 1000 mm und 2000 mm lang, zwei Umlenkungen mit 90° Bogen
 auf Wandungen, Ausblas oben rechts und links



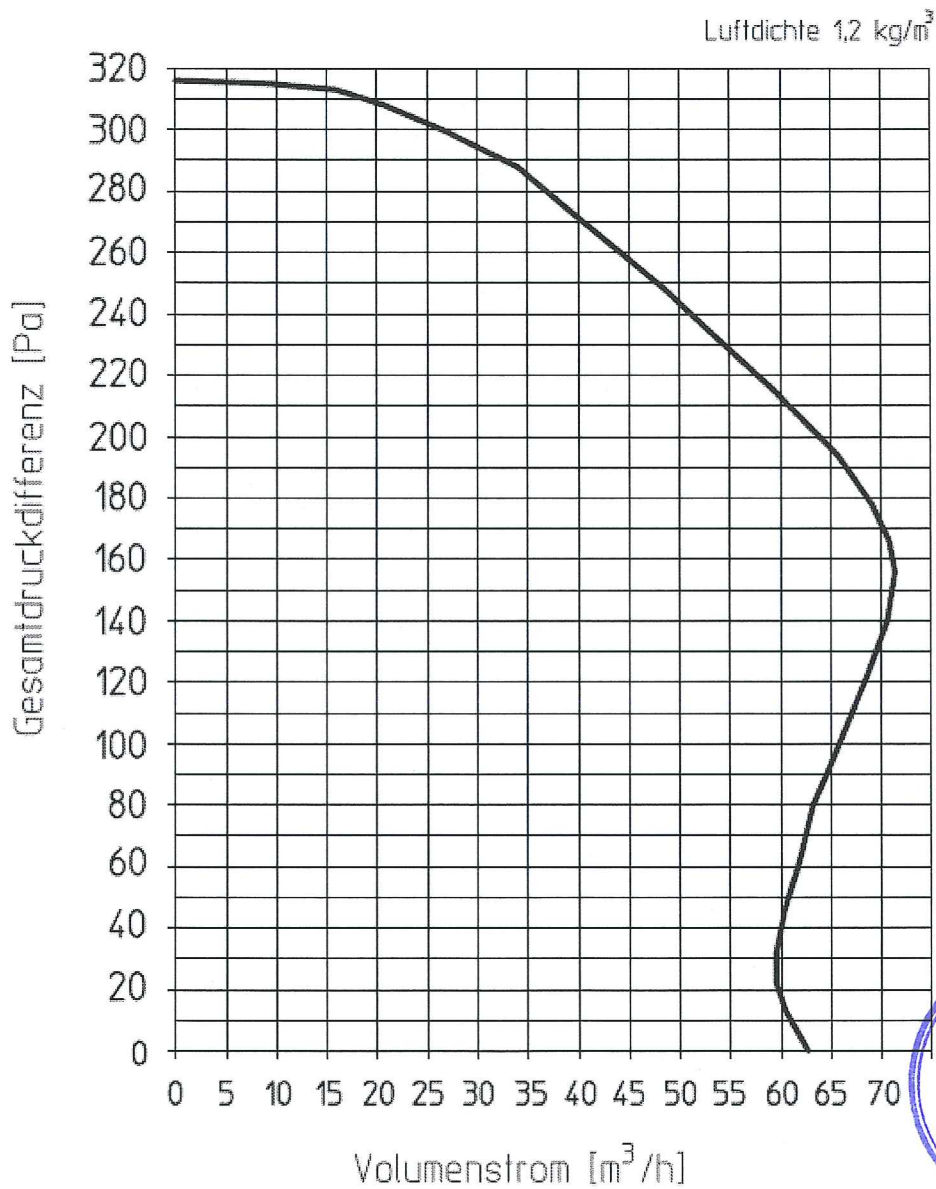
Entlüftungsgeräte vom Typ ER-AP 60 und ER-AP 100 zur Verwendung in
 Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung nach DIN 18017-3 (08/1990)

Druck-Volumenstrom-Kennlinie
 Typ ER-AP 60
 Einbauvariante – auf Wandungen

Anlage 9

Druck-Volumenstrom-Kennlinie des vollständigen
 Lüftungsgerätes Typ ER - AP 60

Ausblaseleitung: DN 80, 1000 mm und 2000 mm lang, drei Umlenkungen mit 90° Bogen
 auf Unterdecken



Entlüftungsgeräte vom Typ ER-AP 60 und ER-AP 100 zur Verwendung in
 Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung nach DIN 18017-3 (08/1990)

Druck-Volumenstrom-Kennlinie
 Typ ER-AP 60
 Einbauvariante – auf Unterdecken

Anlage 10

Druck-Volumenstrom-Kennlinie des vollständigen Lüftungsgerätes Typ ER - AP 100

Ausblaseleitung: DN 80, 1000 mm und 2000 mm lang, zwei Umlenkungen mit 90° Bogen
 auf Wandungen, Ausblas oben rechts und links



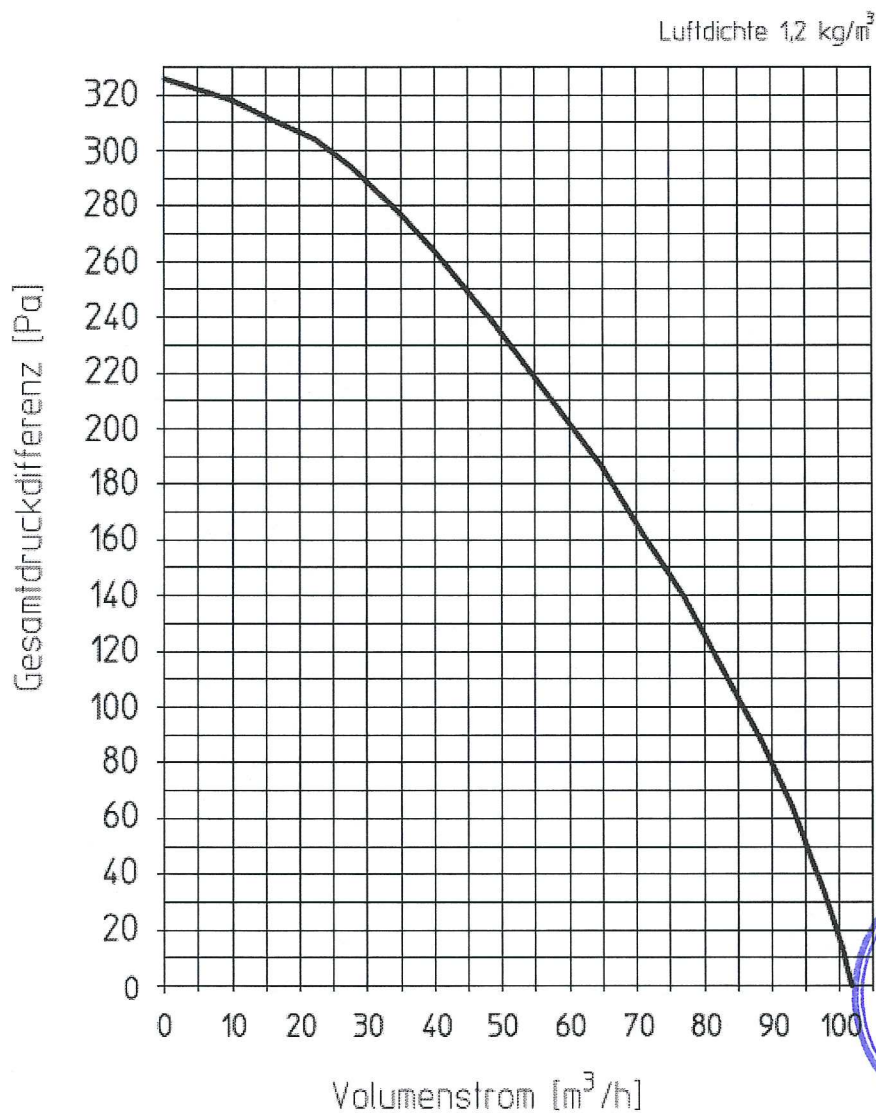
Entlüftungsgeräte vom Typ ER-AP 60 und ER-AP 100 zur Verwendung in
 Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung nach DIN 18017-3 (08/1990)

Druck-Volumenstrom-Kennlinie
 Typ ER-AP 100
 Einbauvariante – auf Wandungen

Anlage 11

Druck-Volumenstrom-Kennlinie des vollständigen Lüftungsgerätes Typ ER - AP 100

Ausblaseleitung: DN 80, 1000 mm und 2000 mm lang, drei Umlenkungen mit 90° Bögen
auf Unterdecken



Entlüftungsgeräte vom Typ ER-AP 60 und ER-AP 100 zur Verwendung in
Einzelentlüftungsanlagen mit gemeinsamer Abluftleitung nach DIN 18017-3 (08/1990)

Druck-Volumenstrom-Kennlinie
Typ ER-AP 100
Einbauvariante – auf Unterdecken

Anlage 12